

## 6. Änderungssatzung zum Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld.

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) jeweils in Verbindung mit den §§ 17, Abs. 3, und 61 des Hessischen Brand – und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 274), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in ihrer Sitzung vom 15.07.2021 folgende

6. Änderungssatzung zum Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld vom 22.10.2020, öffentlich bekannt gemacht im Eiterfelder Amtsblatt, Nr.34/2021, beschlossen:

### ARTIKEL 1:

#### Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

1. Personalgebühr		Betrag Euro/ je 15 Min.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je nach Einsatzkraft		8,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je nach Einsatzkraft		2,50
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerweh- angehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,50
1.4	Kostenpauschale für Auslagen: 20,00 Euro.		
2. Fahrzeuggebühr		Betrag Euro/ je 15 Min.	Betrag Euro/km
2.1	<u>ELW / MTF / GW</u>		
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	7,00	1,20
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	6,25	1,20
2.1.3	Gerätewagen-Nachschub GW-N / Gerätewagen – Logistik GW-L	6,25	1,20
2.2	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
2.2.1	TSF	14,00	1,20
2.2.2	TSF-W	19,25	1,20
2.3	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
2.3.1	LF 8/6	25,50	1,20
2.3.2	LF 20/16	33,25	1,50
2.4	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
2.4.1	TLF 3000	25,50	1,20

2.5	<u>Schlauchwagen</u>		
2.5.1	SW 1000	11,50	1,20

### 3. Gebühr für Geräte

#### Grundkosten je 15 Min / Euro

3.1	<u>Geräte</u>		
3.1.1	Tragkraftspritze PFPN 10-1000		4,50
3.1.2	Tragkraftspritze PFPN 10-1500		5,00
3.1.3	Motorkettensäge		2,50
3.1.4	Technische Hilfeleistung(Schneid - / Spreizgerät)		10,00
3.1.5	Stromerzeuger 1,5 KVA		3,25
3.1.6	Stromerzeuger 5,0 KVA		5,00
3.1.7	Stromerzeuger 8,0 KVA		9,00
3.1.8	Mehrzweckzug		3,75
3.1.9	Be- und Entlüftungsgerät		12,75
3.1.10	Öl-Wasser-Sauger		2,50
3.1.11	Trennschleifer		2,50
3.1.12	Handscheinwerfer		1,25
3.1.13	Beleuchtungseinheit (PowerMoon / 1000 W Scheinwerfer)		7,50
3.1.14	Auffangbehälter bis 100 l		2,00
3.1.15	Auffangbehälter bis 500 l		2,50
3.1.16	Auffangbehälter bis 5.000 l		4,50
3.1.17	Auffangbehälter über 5.000 l		6,50
3.2	<u>Pumpen</u>		
3.2.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min		7,00
3.2.2	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min		12,75
3.2.3	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min		15,25
3.2.4	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP		12,75
3.2.5	Elektrotauchpumpe TP 4/1 / TP 8/1		12,75
3.2.6	Ex-Flüssigkeitssauger		6,50
3.2.7	Wasserstrahlpumpe		2,50
3.2.8	Chiemsee – Pumpe		12,75

**je Tag Betrag/Euro**

3.3	<u>Strahlrohre</u>		
3.3.1	Strahlrohr, allgemein		5,00
3.4	<u>Schläuche</u>		
3.4.1	D-Druckschlauch		5,00
3.4.2	C-Druckschlauch		10,00
3.4.3	B-Druckschlauch		13,00
3.4.4	A-Saugschlauch		8,00

### 4. Wasserführende Armaturen

4.1	Standrohr mit Schlüssel		10,00
4.2	Verteiler		10,00
4.3	sonst. wasserführende Armaturen je Stück		8,00
4.4	<u>Löschgeräte</u>		
4.4.1	Feuerlöscher		8,00
4.4.2	Kübelspritze		5,00

4.4.3	Löschdecke	5,00
4.4.4	Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung zu stellen.	
4.4.5	Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand u. tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.5	<u>Leitern</u>	
4.5.1	Steckleiterteil	4,00
4.5.2	Schiebeleiter	20,00
4.6	<u>Sonstige Geräte</u> Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.7	<u>Reparaturen</u> Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	

## 5. **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	<b>Reinigen und Desinfizieren</b>	<b>je Stück Betrag/ Euro</b>
5.1.1	Atemschutzgerät	9,00
5.1.2	Atemschutzmaske	7,00
5.1.3	<u>Feuerwehrsutzhkleidung incl. Imprägnierung</u>	
5.1.3.1	Jacke	7,50
5.1.3.2	Hose	7,50
5.1.3.3	kompletter Anzug ohne Schutzhandschuhe	15,00
5.1.3.4	Schutzhandschuhe nach Wunsch ohne Gewährleistung (Paar)	1,00
5.1.4	<u>Reinigung von Feuerwehrkleidung ohne Imprägnierung</u>	
5.1.4.1	Jacke ohne Imprägnierung	5,00
5.1.4.2	Hose ohne Imprägnierung	5,00
5.1.5	<u>Feuerwehrsutzhkleidung Jugendfeuerwehr</u>	
5.1.5.1	Hose (ab 20. Stück)	1,50
5.1.5.2	Hose (unter 20 Stück)	2,00
5.1.5.3	Jacke (ab 20 Stück)	1,50
5.1.5.4	Jacke (unter 20 Stück)	2,00
5.1.6	<u>Verschiedenes</u>	
5.1.6.1	Woldecke	5,00
5.2	<u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</u>	
5.2.1	Lungenautomat	8,00
5.2.2	Atemschutzmaske	8,00

5.2.3 Atemschutzgerät 16,00

## 6. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- u. Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## 7. Alarmierung

### 7.1 Missbräuchliche Alarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

### 7.2 Fehlalarmierungen

7.2.1 durch automatische Brandmeldeanlagen werden pro Fehlalarmierung pauschal mit 550,00 € berechnet.

7.2.2 durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, werden pauschal mit 550,00 € berechnet.

7.2.3 durch Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, werden pauschal mit 550,00 € berechnet.

## 8. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbindemitteln, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten + 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

## 9. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## 10. Weitere Kosten

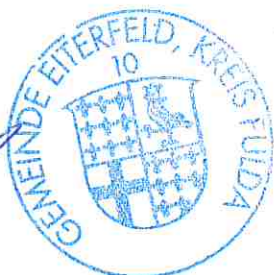
Die der Marktgemeinde Eiterfeld entstehenden Kosten (durch Bescheid oder Rechnung) für zusätzlich hinzugezogene Kräfte, Fahrzeuge, Einsatzmittel oder der Inanspruchnahme von Bau – oder Abrissunternehmen, werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 % an den Verursacher weitergeleitet.

**ARTIKEL 2:  
IN-KRAFT-TRETEN**

Diese 6. Änderungssatzung zum Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eiterfeld, 27.08.2021  
Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Eiterfeld

Scheich  
Bürgermeister



Vorstehende 6. Änderungssatzung zum Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 15.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eiterfeld, 27.08.2021  
Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Eiterfeld

Scheich  
Bürgermeister

